



Ist § 8 Abs. 4 KStG in der geltenden Fassung verfassungswidrig?

Der I. Senat des Bundesfinanzhof (BFH) ist der Überzeugung, dass die im Jahr 1997 beschlossene Verschärfung des § 8 Abs. 4 KStG, der den Handel mit Verlusten durch Verkauf von Anteilen an Körperschaften (sogenannter Mantelkauf) verhindern will, gegen den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt verstößt.

Der BFH hat deshalb das BVerfG angerufen (Az.: I R 25/06).

Das die Verschärfung enthaltende Änderungsgesetz sei auf „Spontaninitiative“ einiger Bundesländer in den Vermittlungsausschuss eingebracht worden. Es fehle daher an der notwendigen Mitwirkung des Bundestags. Dass das Gesetz später in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erneut geändert worden sei, könne den ursprünglichen Verfassungsverstoß nicht heilen. Der BFH knüpft mit seiner Vorlage an einen inhaltlich weitgehend ähnlichen Vorlagebeschluss vom 18.07.2001 (Az.: I R 38/99) an, der die Verlustabzugsbeschränkung des § 12 UmwStG betraf. Über diese Vorlage wurde noch nicht entschieden.

Sollte das BVerfG die Auffassung des BFH teilen, blieben die im Jahr 1997 beschlossenen gesetzlichen Verschärfungen auch nach gegenwärtiger Rechtslage unbeachtlich.

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Vereinbarung einer Put-Call-Option

Bereits bisher wurde in der Literatur vermutet, dass bei der gegenläufigen Vereinbarung von Optionsrechten, die auf die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt gerichtet sind, eine Veräußerung bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegt. Das wirtschaftliche Eigentum geht nicht erst bei Ausübung einer der beiden Optionen über.

Mit Urteil vom 11.07.2006 (Az.: VIII R 32/04, DStR 2006, S. 2163) hat sich nun der BFH dieser Position angeschlossen. Im vorliegenden Fall wurde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Veräußerung angenommen, da sowohl für Put- als auch Call-Option ein identischer Kaufpreis und identische Verkaufsbedingungen festgelegt wurden. Zudem haben sich die Optionszeiträume überschritten. Damit wurde das Ergebnis eines Terminkaufs erzielt. Das Urteil des BFH ist zu begrüßen, da es erstmals Anhaltspunkte für Gestaltungen bei Vereinbarung von gegenläufigen Optionen gibt.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.